

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Juni 2014 (RRB Nr. 2014/1114)

beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 29^{bis} Jagdpass lautet neu:

¹ Ausstellen eines Jagdpasses

a) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	100
b) Jahresjagdpass für Jagdpächter ohne Wohnsitz im Kanton	200
c) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	180
d) Jahresjagdpass für Jagdgäste ohne Wohnsitz im Kanton	320
e) Mehrjahrespass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton (pro Jahr)	80
f) Mehrjahrespass für Jagdpächter ohne Wohnsitz im Kanton (pro Jahr)	160
g) Jagdpass für Auszubildende	100
h) Tagesjagdpass	30
² Entzug des Jagdpasses	100
³ Duplikat für Jagdpass	50

§ 29^{quater} als Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Gebühr für die Bergung und Entsorgung von Unfallwild und das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr.	200
---	-----

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ BGS 615.11.

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

.....
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.